

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927**

302 (28.12.1927) Badische Kultur und Geschichte

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 52

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 302

28. Dezember 1927

## Das Markgräflerland und die Markgräfler im Bauernkrieg des Jahres 1525

Als Band 28 der wertvollen Sammlung vom Bodensee zum Rhein (Verlag C. F. Müller, Karlsruhe) widmet Karl Seith „dem Markgräflerlande und allen, die es lieb haben“ eine Schilderung, die ihrerseits nur von einem stammen konnte, dem das Markgräflerland mit seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft lieb ist.

Wer sich dieser Landschaft, wie ich selbst, verbunden fühlt, wird mit Dank an der Hand seiner Ausführungen in jene bewegte Vergangenheit zurückwandern und herzlich wünschen, daß Seith recht vielen zum Führer nach jenem „Es war“ werden möge, auf dem sich unser Heute aufbaut. Es kann und soll sich hier um keine eingehende Buchbesprechung handeln, die dann doch im wesentlichen aus langen Auszügen besteht, die in manchem Leser nur das Gefühl aufkommen lassen, daß er im großen und ganzen jetzt Bescheid wisse, und die dadurch leicht das Gegenteil dessen erreichen wird, was sie eigentlich bezweckt hat. Ich will auch nicht bei den einzelnen kriegerischen Handlungen verweilen, sondern wenigstens aus der Vorgeschichte geben, zeigen, wie tief die Wurzeln in eine noch frühere Zeit zurückreichen, in welchem Erdreich sie gedeihen konnten, und inwieweit sie hier im Markgräflerlande, wie auch anderwärts mit der Reformation verknüpft waren, oder doch Anregungen von ihr erhielten.

Das Gebiet, das wir zusammenfassend mit dem Namen des Markgräflerlandes belegen, kam aus der Vereinigung dreier Herrschaften, Sausenberg, Nötkeln und Badenweiler zusammen und fiel 1503 durch Erbschaft, nach vorausgegangener Abmachung mit dem Grafen Philipp von Hochberg (durch das sog. Nötkelsche Gemächte) an den Markgrafen Christoph von Baden. Er und sein Nachfolger achteten zunächst auf alte Rechte in diesem neuermorbenen Gebiet, dessen Bewohner sich, vor jenen der sie umgebenden Herrschaften mancher Vorzüge rühmen konnten, vor allem sich wesentlich größerer Rechte erfreuten, als der zu Vorderösterreich gehörige Breisgau.

Der erste Beamte und Stellvertreter des Landesherrn in den Herrschaften Sausenberg und Nötkeln war der Landvogt mit dem Sitz auf Schloß Nötkeln; er gehörte dem Adel an. Er hieß die „Landchaft“ oder deren Ausschüß, und unter ihm lagte das „Kapf“ oder Siebenergericht zu Nötkeln. In seiner Hand lagen sowohl die oberste Polizeigewalt, als die Verwaltung; ihm oblag die Oberaufsicht der Finanz- und Domänenverwaltung, wie er auch, als Militärbeamter über die Aufgebotspflichtigen und ihre Bewaffnung zu wachen hatte. Ihm zur Seite stand der bürgerliche „Landtschreiber“, als Vorstand der Kanzlei und des Finanzwesens; er war, in Abwesenheit oder beim Tod des Landvogts mit dessen Vertretung betraut, und wurde später stets aus den Kreisen der Juristen gewählt. Der Landtschaffner übte die Befugnisse eines Steuerbeamten aus. Badenweiler wurde in gleicher Weise durch einen adeligen Amtmann verwaltet, dem als Kanzleivorstand wiederum ein bürgerlicher Amtschreiber beigegeben war. Doch reichten seine Befugnisse nicht an die des Nötkelner Landvogts heran, wie dann auch die Stellung des Sausenberger Burgvogts nur militärische Bedeutung hatte. Erwähnt soll noch der Vogt der Stadt Schopfheim werden, dessen Befugnisse die der gewöhnlichen Schultheißen überragten, als Vertreter der einzigen Stadt der drei oberen Herrschaften.

Den kleinsten örtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk bildeten die Vogteien, die meist einige Dörfer zusammenschloffen. Ihr in der Regel dem bürgerlichen Stande angehöriger Obmann hieß Vogt. Er stand dem meist sieben Weisler umfassenden Dorf- oder Wochengericht vor und erteilte an Stelle des Landesherrn, wie er auch jährlich am 1. Mai die Bewaffnung der Aufgebotspflichtigen zu kontrollieren hatte und für den Einzug der Gefälle sorgen mußte. Ebenso war die Verwaltung der Herrschaft Hochberg. Alle diese Instanzen zusammen bildeten mit dem Hofmeister und den Räten des Hofgerichts die Organe der Zentralverwaltung, die ihren Sitz, der Residenz des Fürsten entsprechend, in dem ältesten Städtchen der Ernestinischen Markgrafschaft, in Sulzburg, hatte.

Die Bewohner der drei Herrschaften konnten sich, gegenüber dem übrigen Breisgau und den elsässischen Nachbarn, eines großen Vorzugs rühmen, der damals nur selten im heiligen römischen Reich, deutscher Nation, zu finden war: Sie besaßen Landstände, die sich aus Bauern zusammensetzten, eine Volksvertretung, deren Organ der „Gemeine Ausschüß der Landchaft“ bildete; diese standen sowohl dem Landvogt von Nötkeln, als auch dem Amtmann von Badenweiler zur Seite. Diese Einrichtung reicht weit zurück, vermutlich bis vor die Zeit des Markgrafen Rudolf IV. und bestand auch für die Herrschaft Hochberg. Zunächst überwog wohl die rein militärische Bedeutung der Landchaft, worauf schon die vorgenannte Bedeutung des ersten Mittags mit ihrer Kontrolle hinweist. Es würde zu weit führen darauf einzugehen; wichtiger scheint mir, daß ihre Vertreter, die sich mit den Bevollmächtigten des Markgrafen

auf den alten Dingstätten Lammkirch, Nötkeln oder Randern zusammenfanden, auf Grund alten Herkommens das Recht des Mitwirkens bei der Gesetzgebung, Beschwerdenführung und deren Abhilfe hatten. Auch die Wahl eigener diplomatischer Vertreter, Genehmigung zum Anwerben von Knechten, und die Bewilligung von Geldern, gehörte mit zu ihren landständischen Rechten, über denen sie eifersüchtig wachten. Sie verfochten ihre Überzeugung voll Mannesmut selbst gegen den Landesherrn und bewiesen vielfach, trotz jeglicher mangelnder Gelehrsamkeit, daß sie politisches Verständnis besaßen.

Die Wurzeln der großen Bauernbewegung liegen weiter zurück, sind viel tiefer in die Vergangenheit versenkt, als man gemeinhin annimmt. Um nur einige der ersten Vorläufer anzuführen, sei erwähnt, daß sich bereits um 1391 um Gotha, 1431 um Worms die verschuldeten Bauern erhoben, wobei es beide Male zu Judenverfolgungen gekommen war. 1403 hatte sich, im siegreichen Kampfe gegen die Grundherren, unter Anschluß an die Eidgenossenschaft, die Bauernrepublik Appenzell gebildet. Näher dem Markgräflerlande wurde 1460 ein „Bundschuh“ im Hegau unterdrückt, aber schon 1468 ein neuer im Oberelsaß aufgerichtet. Den eigentümlichen Namen verdankte diese Bauernaufstände der mit dem bäuerlichen großen Schuhwert (Bundschuh) bemalten Fahne. 1513 wurde der Bundschuh in Rehen bei Freiburg aufgehoben, 1514 schlug „der arme Konrad“ in Württemberg fehl, während gleichzeitig der Gugelbaitan um Bühl das Land erregte.

Es hatte eigentlich lange genug gedauert, bis dem Bauernvolk die Augen recht dafür aufgingen, wie es im Wechsel der alten Sippen und Markgenossenschaft, durch den Zerfall des alten Königlandes und das Aufkommen weltlicher und geistlicher Zwischengewalt um die Rechte des freien Mannes gebracht wurde. Das sich durchsetzende römische Recht förderte die Leibeigenschaft; daneben verringerten sich die Abwanderungsmöglichkeiten eines fruchtbareren Volkes mit dem erwachenden Nationalbewußtsein der Ureinwohner in den früheren Kolonialgebieten des Ostens. Die Städte wuchsen, während sich die Bevölkerung des platten Landes mehr und mehr verflacht sah; „Volk ohne Raum“ schon damals durch den Eigennutz der Mächtigen und Reichen.

So kann man zwar sagen, daß der Bauernkrieg durch die Reformation ausgelöst wurde, mehr aber nicht. Die Erbitterung unter den „armen Leuten“, dem rechtlosen Bauernvolk und dem heillosen Proletariat der Städte hatte längst den Siedepunkt erreicht, so daß ein Überschaumen kaum mehr etwas Überraschendes bot.

Das Problem der Bauernfrage betraf aber nicht allein Deutschland; auch in Frankreich und Spanien, in England und Ungarn fehlte es nicht an blutigen Wirren. Die ersten drohenden Anzeichen gehen im Markgräfler Lande bis 1412 zurück, wo es zu Streitigkeiten und Ausschreitungen der Waldleute von St. Blasien kam. 1443 schlossen sich die dem Bischof von Basel zinspflichtigen Ortschaften Schliengen, Nauchem, Steinmetztal, Zstein und Sattlingen zu einem Bundschuh zusammen, um sich gegen eine ihnen auferlegte Steuer zu wehren. Eine selbständige Leistung war auch der Zusammenschluß (1444) der Bauern der Herrschaften Nötkeln und Sausenberg, und zwar ohne vorherige Rücksprache mit ihren Herrn, mit Elßfern und Schwarzwäldern, um sich der Räuberhorden der Armagnaken zu erwehren. Die 4000 Bauern, die hier zur Selbsthilfe griffen, kamen dem zögernden Adel im Schutze der Heimat damit zuvor, doch nahm der heldenmütige Entschluß bald ein etwas weniger mutiges Ende. Es ist aber doch beachtenswert, wie sich hier freiwillig Untertanen verschiedener Herrschaften von beiden Seiten des Rheines zusammenschlossen. Im Jahre 1474 endlich griffen die Bauern verzweifelt zur Selbsthilfe gegen den schweren Druck des burgundischen Landvogts, Peter von Hagenbach, in Breisach, der dort hingerichtet wurde. Der Mut zu diesem Wagnis wurde durch das Bewußtsein gestärkt, einen Rückhalt an Österrreich und den Eidgenossen bei solchem Vorgehen zu haben.

Zu den 12 Artikeln, in denen sich im März 25 die Bodenseer, Valtringer und Allgäuer Bauern zusammenschlossen, und denen dann auch die Markgräfler beitraten, zeigen sich allerdings die Forderungen in den Lehren des Evangeliums verankert, dessen Kenntnis vor dem Auftreten Luthers und seiner Bibelübersetzung dem gemeinen Manne doch ziemlich verschlossen gewesen war. Auch ihre Sprache war von der Wucht der seinen erfüllt, so daß sie allerorts zündend wirkten.

Hier die Forderungen der Bauern: 1. Freie Wahl und Abieckbarkeit des Pfarrers, der das Evangelium ohne menschlichen Zusatz predigen solle. 2. Der große Zehnte soll dem Pfarrer zum Unterhalt gereicht werden, was übrig bleibe, soll man armen Dürftigen geben oder aufsparen für den Fall, daß man „von Landes Not wegen“ ins Feld ziehen müsse. 3. Aufhebung der Leibeigenschaft. 4. Freiheit der Jagd und des Fischfangs. 5. Rückertattung zu Unrecht angeeigneter Waldung. 6. Beschränkungen des Frohdienstes. 7. Keine willkürlichen Steigerungen der Lasten. 8. Einschätzung zu hochbelasteter Güter durch ehrbare Leute und Festsetzung

des Pachtzinses nach deren Vorschlag. 9. Wiederherstellung der alten Straffälle; unparteiisches Gericht. 10. Rückertattung zu Unrecht angeeigneter Wiesen und Acker an die Gemeinden. 11. Abschaffung des „Totfalls“ der die Witwen und Waisen schwer bedrückt. (Eine Art Erbschaftsteuer zugunsten des Herrn.) 12. Die Berechtigung dieser Artikel soll allein am Worte Gottes gemessen werden. Damit stellten die Bauern zum ersten Male Gottes Recht gegen Menschenrecht.

Der Kampf um diese 12 Artikel wurde heftig geführt; wie anderwärts war es auch hier ein hartes Ringen, wie anderwärts kam es auch hier schließlich zu einem Kleinbegeben der Bauern im Kampf um alte zum Teil eingebüßte, zum Teil neu erstrebte Rechte. Zimmerlin konnten die Markgräfler mit ihrem Herrn zu einem einigermaßen günstigen Frieden gelangen. Freilich zeigten sich noch manche Nachwirkungen dieser Kämpfe. Erst unter Karl Friedrich kam es zur endgültigen Bauernbefreiung.

Marie Schloß, Königsfeld.

## Das Etkhart-Jahrbuch

Kalender für das Badnerland, i. A. d. Landesvereins Badische Heimat e. V. herausgegeben von Hermann Cris Bussle, Freiburg i. Br. Verlag G. Braun, Karlsruhe. 4 M.

Spät kommt er, doch er kommt, der Etkhart. Er soll ein rechter Weihnachtshote sein und das neue Jahr bringen auf der Schwelle des alten, nicht schon, wie es in fast unanständiger Hast seit einigen Jahren üblich ist im badischen Badenland, nicht schon im Frühherbst, wo noch keiner an den Winter und an die Wende glauben mag. Er erscheint jetzt bereits im neunten Jahrgang, ein Freund vieler Badener geworden, der treu zur Heimat und ihrem innersten Wesen steht. Er wandelt sich leise, er soll nicht altern und nicht im starren Modell stehen bleiben, er soll jung bleiben, wachsen ins Wahre, Gute und Schöne. Die Überlieferung nährt und durchblutet das neue Wesen, man muß sie spüren allenthalben und man muß sie hegen. Das vermag der Kalendermann des Etkhart nie, er weiß, was bodentändig und schollenecht ist, das bleibt. Und im typisch Badischen wurzelt die Kraft zum typisch Deutschen, das hat das Volk an der Grenze bewiesen in Worten und Taten. Drum trägt der Etkhart, so eigen er sein Volkstum im geistigen Angesicht zeigt, nicht nur den Namen, sondern auch die Sendung eines treuen Führers durch die deutsche Seele. Möge er in diesem Jahrbuch recht vielen Lesern sein Wesen herzhafte weisen!

Der Schreiber dieses weiß so gut wie der Kalendermann, daß man dem gelüftigen Leser die Fahne lang machen muß. Drum sei wahllos einiges aus dem Inhalt beraten. Mag es gehen wie manchem als Kind, wenn der Nikolaus in seinen tiefen Sack gegriffen hat, wo man deutlich Rüsse rauchelt hörte und es doch nur Apfel gab oder umgekehrt, die Apfel lockten und Rüsse rollten statt ihrer auf die Erde. Es ist für alle etwas enthalten im Etkhart-Jahrbuch. Für Lustige eine neue Reihe badischer Schnurren und Anekdoten von Berner, G. C. Bussle, F. Fischer, Klatt, Glückstein, Herber, Körber, Jung, Schent und Stenz, dazu humorvolle Zeichnungen der Mannheimerin Benta Bialer, für Besinnliche die Erzählung A. Schneiders von der „Frau Seelenruh“ und das schöne Mahnwort H. Mohrs als Geleit; für literarische Feinschmecker die in vornehmer und plastischer Sprache gestaltete, tiefgeistige Erzählung von A. M. Frey „Der Traum vom Ende“, und Hermann Cris Bussles Kapitel aus dem Roman „Tulipan und die Frauen“, das in der Buchausgabe fehlt. Für alle wohl gleich eindringlich wirksam wird die epische Dichtung „Der Letztungsmaß“ sein von Friedrich Singer, der ein tragisches Erlebnis auf dem Gebiete des Heimatdramas gestaltet. Mit Gedichten beschenken Karl Berner, K. F. Seufert und Max Dennis, letztere zur Lobpreisung des Schwelinger Schloßgartens gesammelt, mit feinen Aufnahmen aus diesem schönsten Park Deutschlands. Zu seiner literarischen Jahreschau, aus der sich der Leser sein Buch herauszukaufen mag, hat W. C. Detering diesmal noch einen überaus interessanten und wertvollen Beitrag gesendet, ein literarisches Ortsverzeichnis von Baden. Er zeigt darin, welche Landschaften, Städte in den Betken der badischen Dichter dargestellt sind. Und nun zur bildenden Kunst: die Tradition der Maler im Etkhart-Jahrbuch führt Wilhelm Haller, der Freiburger, weiter, über den H. Schwarzweber berichtet, als Maler folgt Max Länger, über den Karl Widmer schreibt, als Musiker Arthur Kusterer, ein Wunderkind wie einstmal Mozart; denn er hat mit neun Jahren schon sein wirklich brauchbares Opus 1 komponiert, ihm wird Hugo Koller gerecht. Zuletzt noch eine besondere Überraschung: im Eingang des Jahrbuches, dem natürlich Kalendarium, die Chronik der Kirchen nicht fehlen, erscheint das farbige wiedergegebene Bildnis Eugen Fischers, des 1. Landesvorsitzenden der Badischen Heimat, der leider fern der Heimat einem ehrenvollen Ruf zufolge wirken muß; es ist von Professor Adolf Hilgenbrand höchst charakteristisch gemalt, vor Fischers geliebte Schwarzwaldlandschaft im Feldberggebiet. Das Jahrbuch ist vom Verlag wie immer gut ausgestattet worden, und reicher Bildschmuck vervollständigt das schöne und wertvolle Werk badischen Geistes.

## Ein Droste-Hülshoff-Museum

Das sogenannte Fürstenthäule in Meersburg, in dem die Dichterin Annette v. Droste-Hülshoff als Gast ihres Schwagers Jul. v. Laßberg einen Teil ihres Lebens verbracht hat, soll von der augenblicklichen Besitzerin des Hauses, der Witwe eines Neffen Laßbergs, zu einem kleinen Museum eingerichtet werden. Allerlei Andenken an Annette und ihre Familie und Freunde sind zu diesem Zweck zusammengestellt worden.

Sigrid Undset: Olav Audunsdottir. (Verlag Mitten & Loeving, Frankfurt a. M.) — Sigrid Undsets Fähigkeit zur Menschenschilderung ist seit der Trilogie „Kristin Lavransdottir“ noch fester und noch eindringlicher geworden. Die Wurzeln ihrer Phantasie sind noch tiefer in das Gewebe der Zeit eingeblendet. Der Reichtum an Schicksalen in ihrem neuesten Werk „Olav Audunsdottir“, erfüllt von der Finsternis und Wildheit des 13. Jahrhunderts, wirkt überwältigend.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 52

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

28. Dezember 1927

## Die endgültige Gestaltung der Reichsbesoldungsordnung

Gruppe	Gruppenführer	Grundgehälter										Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	
		nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren	nach 14 Jahren	nach 16 Jahren	nach 18 Jahren	nach 20 Jahren		
1	Ministerialräte	8400	9500	10600	11600	12600							II
2a	Mitglieder bei Reichsmittelbehörden	5400	6000	6600	7100	7600	8100	8600	9100	9700			
2b	Oberregierungsräte	7000	7500	8000	8500	8900	9300	9700					
2c	Regierungsräte	4800	5200	5600	6000	6400	6800	7200	7500	7800	8100	8400	III
2d	Ministerialamtmänner	4800	5200	5600	6000	6400	6800	7200	7500	7800			
3	Amtmänner	4800	5200	5600	6000	6400	6700	7000					
4	Oberinspektoren	4100	4400	4700	4950	5200	5500	5800					
4a	Expediten bei Reichsmittelbehörden	3000	3300	3600	3900	4200	4450	4700	4950	5200	5500	5800	
4c	Obersekretäre, Inspektoren	2800	3050	3300	3550	3800	4000	4200	4400	4600	4800	5000	IV
4d	Sondergeprüfte Obersekretäre	2800	3050	3300	3550	3800	4000	4200					
5a	Photographen, Lithographen	2800	3000	3200	3400	3600	3750	3900	4050	4200			
5b	Ministerialkanzleisekretäre	2300	2550	2800	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200		
6	Oberverwalter	2400	2600	2750	2900	3050	3200	3350	3500	3600			
7	Sekretäre	2350	2500	2650	2800	2950	3100	3200	3300	3400	3500		
8a	Affistenten	2000	2090	2180	2270	2360	2450	2540	2620	2700			
8b	Kassistenten (weiblich)	1700	1820	1930	2040	2140	2240	2330	2430	2520	2610	2700	V
9	Kraftwagenführer, Kanalarbeiter, Maschinenmeister	1700	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600		
10	Betriebsassistenten, Ministerialamtsgehilfen, Maschinisten, Drucker, Oberpostkassierer	1600	1690	1780	1870	1960	2050	2140	2230	2320	2400		
11	Amtsgehilfen, Postkassierer	1500	1590	1680	1770	1860	1950	2040	2120	2200			
12	Geizler, Hauswarte, Postboten	1500	1580	1650	1730	1800	1880	1950	2030	2100			VI

### Wohnungsgeldzuschuß (120 v. H. der Vollsätze)

Tarifklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
Sonderklasse	2520	2016	1584	1152	864	636	402
Ortsklasse A	2160	1728	1308	1008	792	534	348
Ortsklasse B	1800	1440	1080	792	606	444	288
Ortsklasse C	1368	1080	864	648	474	348	216
Ortsklasse D	1008	792	648	474	348	258	156

### Kindergeldzuschlag

240 % für jedes unterhaltungsbedürftige Kind jährlich.

## Die weiblichen Beamten und die neue Besoldungsordnung

Es ist anzuerkennen, daß die Forderungen der weiblichen Beamten auf gerechte Einstufung seitens des RMW wärmstes Verständnis und Unterstützung gefunden haben. Wenn auch durch die Zusammenlegung der bisherigen Besoldungsgruppen IV und V (weiblich) in Gruppe 8b die Gleichstellung der weiblichen Postbeamten mit dem früheren mittleren Dienst nicht wieder hergestellt worden ist, so darf nicht verkannt werden, daß das RMW wegen dieser Regelung ganz erhebliche Kämpfe zu bestehen hatte.

Die Angriffe gegen die weibliche Beamtenschaft hatten besonders in letzter Zeit unglaubliche Formen angenommen. Man versuchte sogar, die frühere Zugehörigkeit der bayerischen Postbeamtinnen zum damaligen mittleren Dienst anzufechten. Eine Stellungnahme unsererseits zu diesen Angriffen erübrigte sich, da wir ja wußten, daß den maßgebenden Persönlichkeiten die frühere rangliche Einschätzung der bayerischen Beamtenschaft wohl bekannt ist. Ein Anlaß zur Beunruhigung war somit für uns nicht gegeben.

Bereits sind im Amtsblatt des RMW, Ausgabe A Nr. 109 vom 13. Dezember 1927, nur diejenigen Bestimmungen aus der Besoldungsvorlage mitgeteilt worden, die als Unterlage für die Berechnung der Nachzahlung notwendig sind. Die eigentlichen Ausführungsbestimmungen sind noch abzuwarten.

**Besoldungsgruppe A 8b** (ehemalige Bes.-Gr. A IV und A V weiblich)  
1700 — 1820 — 1930 — 2040 — 2140 — 2240 — 2330 — 2430 — 2520 — 2610 — 2700 RM.

**Wohnungsgeldzuschuß: VI** in der 1. bis 4. Dienstaltersstufe, V von der 5. Dienstaltersstufe an. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Bes.-Gr. A V erhalten sämtlich den Wohnungsgeldzuschuß V.

**Überleitung:** Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A IV erhalten ihr bisheriges Besoldungs-Dienstalter, im günstigen Falle jedoch ein solches von 16 Jahren; Beamte mit den Bezügen der alten Bes.-Gr. A V erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungs-Dienstalter.

**Besoldungsgruppe A 7** (ehemalige Bes.-Gr. A VI weiblich).  
2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500 RM.

**Wohnungsgeldzuschuß: V.**

**Überleitung:** Besoldungs-Dienstalter unverändert.

Wohnungsgeldzuschuß ab 1. Oktober 1927 ist aus der oben veröffentlichten Gehaltstabelle ersichtlich.

**Ledige Beamte** erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach der obigen Übersicht ergeben würde, den nächst niedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte, die am 30. September das 45. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß wie die verheirateten Beamten. Ledige Beamte, die das 45. Lebensjahr am 1. Oktober oder später vollenden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete vom 1. des Monats, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird. Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte, sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Demnach erhalten die Beamtinnen unter dem 45. Lebensjahre in Gruppe 8b in der 1. bis 4. Dienstaltersstufe den Wohnungsgeldzuschuß VII, von der 5. Dienstaltersstufe an VI. Die Beamtinnen der Gr. 7 Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse VI.

**Außerplanmäßige Beamtinnen**, soweit sie vor dem 30. September 1927 vorhanden waren, erhalten folgende Diäten:  
im 1. und 2. Diätendienstjahr 1400 RM.  
im 3. und 4. Diätendienstjahr 1500 RM.  
im 5. Diätendienstjahr 1600 RM.

### Wohnungsgeldzuschuß der Tarif-Kl. VII.

Weibliche Beamte der DM, die vor dem 1. Januar 1925 als außerplanmäßige Beamte eingestellt worden sind, erhalten im 1. bis 3. Diätendienstjahr 1800 RM.  
im 4. bis 5. Diätendienstjahr 1400 RM.  
im 6. bis 7. Diätendienstjahr 1500 RM.  
im 8. Diätendienstjahr 1600 RM.

Die am 30. September 1927 als außerplanmäßige Beamte im Dienste befindlich gewesenen außerplanmäßigen (männlich und weiblich) Beamten erhalten ihre um 2 Jahre verbesserten Diätendienstalter.

### Verwaltungsreform

Das Problem der Verwaltungsreform soll auf Grund von Beschlüssen des Reichskabinetts nunmehr ernsthaft in Angriff genommen werden. Das Kabinett hat beschlossen, einen engeren Ausschuß einzusetzen, der unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministers steht und dem außerdem der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister angehören. Ferner soll der Reichskommissar Sämisch zu den Arbeiten dieses Ausschusses hinzugezogen werden. Die Aufgabe dieses Ausschusses wird sein, die gesamte Reichsverwaltung durchzuprüfen, um festzustellen, wo Vereinfachungen möglich sind und wo insbesondere Doppelarbeit ausgeschaltet werden muß. Ferner wird sich dieser Ausschuß auch mit den Länderregierungen ins Benehmen setzen, um auch in den Ländern die gleiche Reform vorzubereiten und vor allem Doppelarbeit die von Reichsbehörden und Länderbehörden geleistet wird, in Zukunft auszuschalten.

Der Ausschuß wird die ihm obliegenden Fragen in nächster Zeit so weit vorbereiten, daß sie auf der im Januar 1928 geplanten Länderkonferenz grundlegend behandelt werden können.

Die in der zweiten Januarwoche stattfindende Konferenz der Reichsregierung mit den Ministerpräsidenten und Vertretern der Länder wird folgende Tagesordnung zu erledigen haben:

1. Veränderung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern.
  2. Maßnahmen zur Gewährleistung sparsamer Finanzwirtschaft.
  3. Verwaltungsreformen in Reich und Ländern.
- Aber die Bestellung von Reichspräsidenten zu diesen Fragen finden noch Verhandlungen mit den Ländern statt.

### Amtstitel

Inhaber von Kriegstiteln auf Grund der Kriegsbesoldungsvorschrift haben nach der Demobilmachung, Widerrufsbeamte nach dem Widerruf kein Recht auf Führung des Amtstitels, § 300 a StrGB, (RGSt. 2 S. 79/27, vom 13. Juli 1927. Deutsche Juristen-Zeitung, 32. Jahrg., S. 1560.)

### Wohnungsvorschrift der Reichsbahn

Es besteht Unklarheit darüber, von welchem Zeitpunkt ab ein Dienstwohnungsinhaber, der auf einen anderen Dienstposten versetzt ist und die Dienstwohnung vorläufig weiterbenutzt, die Vergütungsvergünstigungen der Dienstwohnungsinhaber verliert.

Die Zahlungsverpflichtung des Dienstwohnungsinhabers endet grundsätzlich mit dem Tage, für den das Amt die Räumung anordnet. Wird die Dienstwohnung nach Ablauf der Räumungsfrist nicht geräumt, so werden von da ab die Vergütung und die Entschädigungen für Nebenleistungen nach den Grundätzen für Mietwohnungen berechnet. Für Beamte in Dienstwohnungen, die auf einen anderen Dienstposten versetzt werden und die Dienstwohnung zu räumen haben, beginnt die Räumungsfrist mit dem Tage der Versetzung, wenn nicht die Reichsbahndirektion schon vorher die Räumung unter Fristangabe angeordnet hat. — Die Räumungsfrist ist nach der Zeit zu bemessen, die der Räumungspflichtige unbedingt erforderlich hat, um sich anderweitig unterzubringen. Das Dienstwohnungsverhältnis dauert während dieser Frist fort; ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen; der Wohnungsinhaber genießt bis zum Ablauf der Räumungsfrist die zeitlichen Vergütungsvergünstigungen weiter. Verzögert sich aus Gründen, die der Räumungspflichtige zu vertreten hat, die anderweitige Unterbringung über Gebühr, so sind nach Ablauf der dem Räumungspflichtigen zu sehenden außerfristigen Frist die Vergütungen und Entschädigungen nach den Grundätzen für Mietwohnungen zu erheben. Genehmigt die Reichsbahndirektion dem auf einen anderen Dienstposten versetzten Dienstwohnungsinhaber, die Wohnung weiter zu benutzen, weil sie z. B. für den Dienstauffolger nicht in Anspruch genommen wird und deshalb nicht geräumt zu werden braucht, so ist vom Tage der Versetzung ab ein Mietvertrag abzuschließen.

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Linoleum**  
liefert und verlegt in Ia Qualitäten

**ARETZ & CO.**  
Inhaber ARTHUR FACKLER  
Karlsruhe, Kaiserstraße 215, Tel. 219

Meisterhafte Ausführung — Billigste Preise

Möbel

Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen 672  
einzelne Möbelstücke

in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus

Maier Weinheimer

Karlsruhe Zahlungserleichterung: Kronenstr. 32  
Kein Laden, daher billigste Preise

Karlsruher  
Lebensversicherungsbank  
A.-G.

Versicherungsbestand November 1927  
370 Millionen Mark

G. BRAUN

(vorm. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag)  
G. m. b. H.

KARLSRUHE

Karl-Friedrich-Straße 14

fertigt Drucksachen aller Art  
für Industrie, Handel, Behörden  
und Private.

Preise mäßig.  
Kurze Lieferfristen.

790